

## Verzicht auf Herbizide

Die Massnahme ersetzt den bisherigen Ressourceneffizienzbeitrag «Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche». Das Ziel ist es, die Anwendungen von Herbiziden durch mechanische Unkrautbekämpfung oder andere agronomische Lösungen, wie beispielsweise Untersaaten, zu ersetzen.

Neu muss die Massnahme gesamtbetrieblich auf allen Flächen einer Kultur angewendet werden und nicht wie bisher nur parzellenspezifisch. Als Beginn der Referenzperiode gilt zudem neu stets bereits die Ernte der Vorkultur und nicht erst der Saatzeitpunkt der beitragsberechtigten Kultur.

### Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme Verzicht auf Herbizide gilt nach Art. 71a DZV:

- Der Verzicht auf Herbizide gilt ab der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur.
- Die Anforderungen gelten für den angemeldeten Kulturcode auf dem gesamten Betrieb.
- Für die folgenden Kulturen werden Beiträge ausgerichtet:

*Tabelle 2: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme Verzicht auf Herbizide*

Hauptkulturen	
Raps	Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche, einschliesslich Tabak und Chicorée
Kartoffeln	
Freiland-Konservengemüse	
Höhe des Beitrags pro Jahr	
CHF 600.–/ha	CHF 250.–/ha

Für folgende Kulturen wird kein Beitrag ausgerichtet:

- Biodiversitätsförderflächen, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;
- Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche.

### Ausnahmen

Der Herbizideinsatz ist erlaubt bei:

- allen Ackerkulturen:
  - bei Einzelstockbehandlungen
  - bei Bandbehandlung ab der Saat auf maximal 50 % der Fläche
- Zuckerrüben:
  - bei Einzelstockbehandlungen
  - bei Bandbehandlung ab der Saat auf maximal 50 % der Fläche oder
  - bei Flächenbehandlungen ab der Saat bis zum 4-Blatt-Stadium
- Kartoffeln:
  - bei Einzelstockbehandlungen
  - bei Bandbehandlung ab der Pflanzung auf maximal 50 % der Fläche
  - zur Eliminierung der Stauden

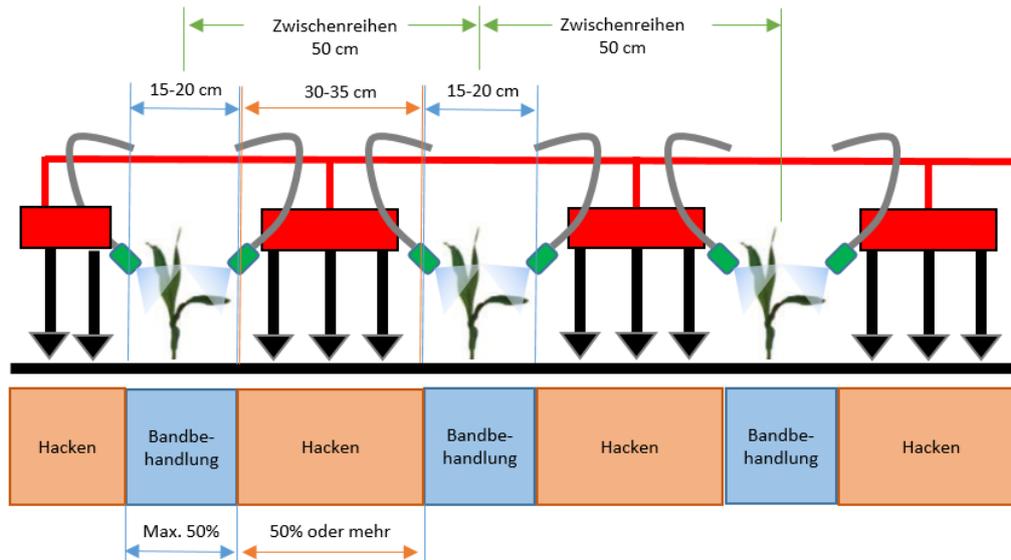


Abbildung 1: Praxisempfehlung für die typischen Abstände bei einer Bandbehandlung. Die Fläche des Spritzbandes darf nicht grösser sein (max. 50 %) als die mechanisch bearbeiteten Zwischenreihen.

### Praxistipps

Diese Massnahme unterstützt Landwirtinnen und Landwirte, welche auf den Einsatz von Herbiziden verzichten. Bei verschiedenen Kulturen, insbesondere bei Getreide und den meisten Hackfrüchten, mit Ausnahme der Zuckerrüben, leisten die heutigen klassischen mechanischen Unkrautbekämpfungsgeräte (Striegel, Rotorhacke) gute Arbeit, sofern die Überfahrten bei geeigneten Bedingungen durchgeführt werden können.

Im Zuckerrübenanbau sind die Jungpflanzen sehr empfindlich gegenüber der Konkurrenz durch Unkräuter. Die im Beitrag vorgesehenen Ausnahmen ermöglichen es jedoch, die Kultur während den empfindlichen Stadien zu schützen. Das Hacken kann mit einer Bandbehandlung kombiniert werden oder das Unkraut wird bis zum 4-Blatt-Stadium ganzflächig chemisch bekämpft (danach ist nur noch mechanische Unkrautbekämpfung erlaubt). Bei allen Arbeitsweisen ist es wichtig, einen schnellen und gleichmässigen Feldaufgang der Rüben durch eine optimale Saatbettbereitung zu fördern.

Im Kartoffelanbau gestaltet sich die Unkrautbekämpfung auf den Dämmen schwieriger. In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Kultur muss hier das Risiko einer Verunkrautung auf den jeweiligen Parzellen anhand persönlicher Praxiserfahrungen beurteilt werden.

Es ist zu beachten, dass die Massnahmen zum Herbizid-Verzicht für die jeweilige Kultur gesamtbetrieblich umgesetzt werden müssen. Dementsprechend muss das Risiko vor einer Umsetzung auf allen Parzellen der Kultur abgewogen und anhand davon eine Entscheidung getroffen werden. Zusätzlich kann das Verbot der chemischen Stoppelbehandlung zu Schwierigkeiten bei der Bekämpfung von Problemunkräutern wie Quecken oder Disteln führen, welche das Potenzial zu einer raschen Verunreinigung der betroffenen Parzellen haben. Eine Einzelstock- oder Nesterbehandlung sollte in Betracht gezogen werden.